

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG, LANDESAMTSDIREKTION

1014 Wien, Herrngasse 11-13

Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr
und 16-19 Uhr

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 1014

An das
Bundesministerium für
Land- und ForstwirtschaftStubenring 1
1012 Wien

Beilagen

LAD-VD-6041

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

ZI	2	ZENTWURF
		-GE/986
Datum:	13. MRZ. 1986	
Verteilt:	14. 3. 86 Krenz	

Bezug

13.521/29-I 3/85

Bearbeiter

Dr. Staudigl

(0 22 2) 63 57 11 Durchwahl

2094

Datum

11. März 1986

Betrifft

Entwurf eines Bundesgesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutz-
mitteln; Begutachtung

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, zum Entwurf eines Bundes-
gesetzes über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln (Pflanzen-
schutzmittelgesetz - PMG), über Änderungen des Forstgesetzes
1975, BGBl.Nr. 440, des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl.Nr. 86,
und des Bundesgesetzes über die landwirtschaftlichen Bundesan-
stalten, BGBl.Nr. 230/1982, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 2 Z. 1:

Nach dieser Bestimmung gelten auch Stoffe, die dazu bestimmt
sind, Gewässer vom Pflanzenwuchs freizumachen oder freizuhalten
(Totalherbizide) als Pflanzenschutzmittel. Ein Einsatz derartiger
Pflanzenschutzmittel in Gewässer könnte aber nur auf Grund einer
Bewilligung gemäß § 32 Abs. 2 lit. a WRG 1959 erfolgen, wobei
fraglich ist, ob eine derartige Einbringung in Gewässer vom Stand-
punkt des Wasserrechtsgesetzes überhaupt bewilligungsfähig ist.
Aus diesen Gründen wird zur Diskussion gestellt, die Worte "und
Gewässer" im § 1 Abs. 2 Z. 1 entfallen zu lassen um so die
Zulassung von Totalherbiziden in Gewässern überhaupt zu
verhindern.

- 2 -

Sofern jedoch auf den Einsatz von Totalherbiziden in Gewässern nicht verzichtet werden kann, wird angeregt, zumindest in den §§ 16 und 17 einen Hinweis auf die bestehende Bewilligungspflicht bei der Anwendung ergänzend aufzunehmen.

2. Zu § 7:

Nach den Erläuterungen soll durch die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes unter anderem auch die Einhaltung der Bestimmungen des vorliegenden Entwurfes gesichert werden. Dieses Ziel dürfte aber allein durch die Forderung nach einem Wohnsitz nicht erreicht werden, vielmehr müßte der Antragsteller auch die für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Möglichkeiten zur Einflußnahme auf dem Produktionsprozeß und den Vertrieb besitzen, um überhaupt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen sorgen zu können.

3. Zu § 8 Abs. 2 Z. 6:

Die in dieser Bestimmung angeführten Gefahren können sowohl in Form akuter Schädigung (durch höhere Dosen) eintreten, als auch durch Langzeiteinwirkung geringer bis geringster Dosen herbeigeführt werden. Maßgeblich für eine derartige Beurteilung sind dabei auch Faktoren wie die Abbaupzeit, die mögliche Bildung von Metaboliten, die Migrationsfähigkeit im Boden und die Möglichkeit der Akkumulation der Stoffe im Boden oder lebendigen Organismus. Da dieser Fragenkomplex in der Vergangenheit meist sehr wenig beachtet wurde, wird eine Ergänzung des Gesetzestextes durch die Aufnahme eines Hinweises auf mögliche Gefahren bei einer Langzeiteinwirkung angeregt.

Zu § 8 Abs. 2 Z. 8 wird bemerkt, daß auch ein Hinweis auf den Selbstschutz des Verarbeiters zweckmäßig sein könnte.

- 3 -

4. Zu den §§ 16 bis 18:

Aus systematischen Gründen wird angeregt, die §§ 16 bis 18, die Kennzeichnungsvorschriften, Anwendungsbestimmungen, und eine Regelung über die Originalbehältnisse enthalten, aus dem zweiten Abschnitt herauszunehmen, da sie mit dessen Überschrift (Zulassung) nicht im Einklang stehen. Diese Regelungen sollten in einem eigenen Abschnitt zusammengefaßt werden.

Nach § 8 Abs. 2 Z. 7 hat der Antrag auch Verfahren zur sachgerechten Beseitigung oder Neutralisierung des Pflanzenschutzmittels und der Originalbehältnisse anzugeben. Die Kenntnis dieser Verfahrensarten wäre auch für den Anwender von großer Bedeutung, weshalb angeregt wird, im § 17 auch die Aufnahme derartiger Verfahrensarten in die Anwendungsbestimmung vorzusehen.

5. Zu § 28:

Nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird den Aufsichtsorganen ein Kontrollrecht an Orten, wo sich Pflanzenschutzmittel befinden können, eingeräumt. Demnach würde sie diese Bestimmung auch zu einer Kontrolle in sämtlichen Wohnräumen berechtigen. Nach Abs. 2 soll ihnen weiters das Recht zur unentgeltlichen Probenziehung zustehen. Dieses uneingeschränkte Kontrollrecht dürfte zu weit gehen und müßte auf Betriebsräume beschränkt werden. Darüber hinaus sollte auch eine Regelung über den Kostenersatz bei der Probenziehung überlegt werden. Andernfalls würden sogar die Anwender eines Pflanzenschutzmittels selbst im Falle der vollen Übereinstimmung des Mittels mit den gesetzlichen Vorschriften in nicht zu rechtfertigender Weise mit einem wirtschaftlichen Nachteil belastet.

- 4 -

6. Zu § 31 Abs. 1 Z. 1:

Die Verpflichtung zur Bekanntgabe aller Orte und Beförderungsmittel, wo sich Pflanzenschutzmittel oder deren Vorprodukte befinden, dürfte in der Praxis Probleme aufwerfen.

Dem Präsidium des Nationalrates werden u.e. 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

- 5 -

LAD-VD-6041

1. An das Präsidium des Nationalrates (25-fach)
2. an alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
3. an alle Ämter der Landesregierungen
(zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
4. an die Verbindungsstelle der Bundesländer

zur gefälligen Kenntnisnahme

NÖ Landesregierung
L u d w i g
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



